

VERORDNUNG (EG) Nr. 991/2006 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 2006

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1870/2005 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1870/2005 wird wie folgt geändert:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 1,

1. Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

„c) für traditionelle Einführer, die nicht unter Buchstabe a oder b fallen, die Höchstmenge der Knoblaucheinfuhren während eines der ersten drei abgeschlossenen Einfuhrzeiträume, in denen sie Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 oder der vorliegenden Verordnung erhalten haben.“

(1) Gemäß dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 ⁽²⁾, genehmigt mit dem Beschluss 2006/398/EG des Rates ⁽³⁾, soll die China im Rahmen des Zollkontingents für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 zugewiesene Menge um 20 500 Tonnen aufgestockt werden.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

(2) Diese Aufstockung sollte in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1870/2005 der Kommission ⁽⁴⁾ zum Ausdruck kommen.

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ‚Traditionelle Einführer‘ sind Einführer, ob nun natürliche oder juristische Personen, einzelne Händler oder gemäß nationalen Rechtsvorschriften gebildete Gruppierungen, von denen ein Mitgliedstaat meint, dass sie

(3) Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1870/2005 in Bezug auf die Referenzmenge, die Definitionen für Einführer, die Einfuhrlicenzanträge und die Mitteilungen der Kommission im Interesse der Klarheit verbessert werden sollten.

a) in jedem der drei vorangegangenen abgeschlossenen Einfuhrzeiträume Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 oder der vorliegenden Verordnung erhalten haben,

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1870/2005 ist daher entsprechend zu ändern.

b) in mindestens zwei der drei vorangegangenen abgeschlossenen Einfuhrzeiträume Knoblauch in die Gemeinschaft eingeführt haben und

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

c) in dem ihrem Antrag vorangegangenen abgeschlossenen Einfuhrzeitraum mindestens 50 Tonnen Obst und Gemüse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 in die Gemeinschaft eingeführt haben.“

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 154 vom 8.6.2006, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 8.6.2006, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 300 vom 17.11.2005, S. 19.

b) Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) sie in mindestens zwei der drei vorangegangenen abgeschlossenen Einfuhrzeiträume Knoblauch aus anderen Ursprungsländern als den neuen Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 30. April 2004 eingeführt haben;“

3. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtmenge, für die ein neuer Einführer in einem Quartal ‚A-Lizenzen‘ beantragt, darf 10 % der in Anhang I für dieses Quartal und diesen Ursprung genannten Gesamtmenge nicht überschreiten. Anträge, die unter Verstoß gegen diese Vorschrift gestellt werden, werden von den zuständigen Behörden zurückgewiesen.“

4. Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Hat ein neuer Einführer bereits im vorangegangenen abgeschlossenen Einfuhrzeitraum Einfuhrlizenzen gemäß der vorliegenden Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 erhalten, so erbringt er den Nachweis, dass er mindestens 90 % der ihm zugeteilten Menge tatsächlich in den Verkehr gebracht hat.“

5. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig, rechtzeitig und auf geeignete Weise über den Stand der Ausschöpfung der Kontingente sowie etwaige gemäß Artikel 12 und Artikel 16 Absatz 2 eingegangene Informationen.“

6. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Für den Einfuhrzeitraum 2006/2007

Ursprung	Laufende Nummer	Kontingent (Tonnen)				
		Erstes Quartal (Juni—August)	Zweites Quartal (September—November)	Drittes Quartal (Dezember—Februar)	Viertes Quartal (März—Mai)	Gesamt
<i>Argentinien</i>						
Traditionelle Einführer	09.4104	—	—	9 590	3 813	19 147
Neue Einführer	09.4099	—	—	4 110	1 634	
Gesamt				13 700	5 447	
<i>China</i>						
Traditionelle Einführer	09.4105	2 520	2 520	9 275	9 275	33 700
Neue Einführer	09.4100	1 080	1 080	3 975	3 975	
Gesamt		3 600	3 600	13 250	13 250	
<i>Andere Länder</i>						
Traditionelle Einführer	09.4106	941	1 960	929	386	6 023
Neue Einführer	09.4102	403	840	398	166	
Gesamt		1 344	2 800	1 327	552	
Gesamt	—	4 944	6 400	28 277	19 249	58 870

Für die folgenden Einfuhrzeiträume

Ursprung	Laufende Nummer	Kontingent (Tonnen)				
		Erstes Quartal (Juni—August)	Zweites Quartal (September—November)	Drittes Quartal (Dezember—Februar)	Viertes Quartal (März—Mai)	Gesamt
<i>Argentinien</i>						
Traditionelle Einführer	09.4104	—	—	9 590	3 813	19 147
Neue Einführer	09.4099	—	—	4 110	1 634	
Gesamt				13 700	5 447	
<i>China</i>						
Traditionelle Einführer	09.4105	6 108	6 108	5 688	5 688	33 700
Neue Einführer	09.4100	2 617	2 617	2 437	2 437	
Gesamt		8 725	8 725	8 125	8 125	
<i>Andere Länder</i>						
Traditionelle Einführer	09.4106	941	1 960	929	386	6 023
Neue Einführer	09.4102	403	840	398	166	
Gesamt		1 344	2 800	1 327	552	
Gesamt	—	10 069	11 525	23 152	14 124	58 870“